



Inhalt

Bekanntmachungen	Seite
Merkblatt der EKD zur Rundfunkgebührenpflicht (GEZ) insbesondere für internetfähige PCs ab dem 01.01.2007	17
31. Deutscher Evangelischer Kirchentag 2007; hier: Freistellung vom Dienst	20
Stellenausschreibungen	20
Dienstnachrichten	23

Bekanntmachungen

OKR 16.01.2007
AZ: 55/8
Merkblatt der EKD zur Rundfunkgebührenpflicht (GEZ)
insbesondere für internetfähige PCs
ab dem 01.01.2007

Was ändert sich am 01.01.2007?

Zum 01.01.2007 tritt eine Regelung im Rundfunkgebührenstaatsvertrag in Kraft, wonach ab diesem Zeitpunkt für alle „neuartigen Rundfunkempfangsgeräte“ die Rundfunkgrundgebühr von 5,52 Euro monatlich zu zahlen ist. Begründet wird dies damit, dass theoretisch die öffentlich-rechtlichen Radioprogramme im Internet empfangen werden können.¹ Im Einzelnen

- Unter den Begriff der „**neuartigen Rundfunkempfangsgeräte**“ fallen internetfähige PCs. Ob später weitere Geräte dazu gezählt werden, ist noch offen, aber wahrscheinlich, da der Staatsvertrag bewusst keine Definition der „neuartigen Empfangsgeräte“ vornimmt.
- Die Rundfunkgebühr wird nur fällig, wenn **nicht** bereits für ein Radio oder Fernsehen auf **demselben Grundstück**, auf dem sich der PC befindet, Rundfunkgebühren bezahlt werden.
- **Entscheidend kommt es somit darauf an, auf welchem Grundstück sich der PC befindet.** Betroffen sind somit alle Grundstücke, auf denen sich zwar PCs befinden, aber keine bereits angemeldeten Radios oder Fernseher. Für diese wird ab dem 01.01.2007 eine Rundfunkgebühr von 5,52 Euro

monatlich für alle auf diesem Grundstück befindlichen PCs fällig. Dabei ist unerheblich, ob sich ein PC oder 50 PCs auf dem Grundstück befinden, da die Rundfunkgebühr alle auf dem Grundstück befindlichen PCs umfasst.

- **Merksatz: Nur eine Gebühr für alle PCs auf demselben Grundstück.**
- Es ist völlig unerheblich, ob der PC tatsächlich eine Verbindung zum Internet hat oder mit dem PC Rundfunkprogramme empfangen werden (können). **Im Klartext: Jeder PC fällt ab 2007 unter die Rundfunkgebührenpflicht.** Dieses Ergebnis kommt dadurch zustande, dass nach Auffassung der Rundfunkanstalten und auch der Gerichte nur erforderlich ist, dass „**ohne besonderen zusätzlichen technischen Aufwand**“ damit Rundfunkprogramme empfangen werden können.
- Dass diese Auslegung nicht praxisnah ist, soll nicht bestritten werden. Aufgrund der ständigen Rechtsprechung der vergangenen Jahrzehnte sollten Sie jedoch nicht davon ausgehen, dass unter Verweis auf z. B.
 - ein arbeitsrechtliches Verbot des Empfangs von öffentlich-rechtlichen Sendern
 - darauf, dass der PC nicht über eine Verbindung zum Internet verfügt
 - oder die mangelnde technische Ausstattung des PCs

keine Gebührenpflicht besteht. Nach allen Erfahrungen werden solche Argumente von den Gerichten mit der Begründung, dass es sich beim Rundfunkgebühreneinzug um Massenverfahren handelt, das auf Pauschalisierungen angewiesen ist, abgelehnt werden.

¹ Es ist jedoch wahrscheinlich, dass in absehbarer Zeit auch die öffentlich-rechtlichen Fernsehprogramme im Internet (theoretisch) empfangbar sein werden und dann die volle Rundfunkgebühr von derzeit 17,03 Euro für den PC fällig sein wird.

Was bedeutet dies für kirchliche Einrichtungen ab dem 01.01.2007?

- **Sofern sich in Ihrer Einrichtung bereits ein angemeldetes Radio- oder Fernsehgerät befindet, ändert sich nichts.** Sie müssen Ihre PCs nicht gesondert anmelden, da Sie von der laufenden Rundfunkgebühr umfasst sind.
- Nur wenn sich in Ihrer Einrichtung **weder** ein angemeldetes Radio **noch** ein angemeldetes Fernsehgerät befindet, wird – sofern Sie mindestens einen PC in Ihrer Einrichtung haben – die Rundfunkgrundgebühr von 5,52 Euro im Monat fällig.
- Wie ausgeführt, kommt es nicht auf die Anzahl der PCs an – es wird nur eine Rundfunkgebühr für alle PCs auf demselben Grundstück fällig.
- Verteilt sich Ihre **Einrichtung über mehrere Grundstücke** – etwa verschiedene Verwaltungsgebäude in unterschiedlichen Straßen – kann **je Grundstück eine Rundfunkgebühr fällig** werden, sofern dort jeweils mindestens ein PC vorhanden ist, aber weder Radio noch Fernseher angemeldet sind.

Was sollten Sie tun?

- Die Rechtslage ist eindeutig: Unter den oben genannten Voraussetzungen müssen Sie Ihren PC als Rundfunkempfangsgerät anmelden, auch wenn diese Gebührenpflicht in der Presse scharf kritisiert wurde. Dies gilt zumindest, bis anders lautende Gerichtsurteile vorliegen. Entsprechende Klagen sind aufgrund der heftigen Kritik sehr wahrscheinlich.
- Eine **Besonderheit besteht jedoch hinsichtlich von mobilen PCs** (Laptops, Notebooks): Sofern diese einem Grundstück zugeordnet werden, auf dem sich bereits ein angemeldetes Gerät (Radio, Fernseher oder PC) befindet, muss für den mobilen PC **keine** neue Rundfunkgebühr gezahlt werden.
- Anders ausgedrückt: **Ordnen Sie sofern möglich die mobilen PCs, die sich auf einem anderen Grundstück befinden, dem Hauptgrundstück zu, auf dem sich ein angemeldetes Gerät befindet.** Damit entfällt die Rundfunkgebühr für den mobilen PC, sofern er sich nicht dauerhaft auf dem anderen Grundstück befindet.
- Die **Zuordnung sollte nachweisbar**, d. h. schriftlich etwa durch ein **Inventarverzeichnis** erfolgen, in dem alle dem Hauptgrundstück zugeordneten mobilen PCs aufgeführt sind. So können Sie gegenüber den Gebührenbeauftragten nachweisen, dass die mobilen PCs keiner eigenen Gebührenpflicht unterliegen.

Wer kann von der Rundfunkgebühr befreit werden?

- **Bestimmte Einrichtungen** wie Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Behindertenwerkstätten etc. **sind auf Antrag von der Rundfunkgebührenpflicht befreit.** Die Einzelheiten sind § 5 Absatz 7 des Rundfunkgebührenstaatsvertrags zu entnehmen. Der Auszug aus dem Staatsvertrag ist diesem Merkblatt beigelegt.
- Sofern in einer solchen Einrichtung kein Radio oder Fernsehgerät angemeldet, aber ein PC vorhanden ist, muss auch für diesen **PC ab dem 01.01.2007 ein Befreiungsantrag gestellt werden.**
- **Vorsicht!** Die Befreiung greift nach Auffassung der Rundfunkanstalten und der GEZ **erst ab dem Tag der Antragstellung.** Folgendes **Szenario sollte daher vermieden** werden:
 - Eine Einrichtung wird von einem Gebührenbeauftragten der GEZ besucht. Dieser weist darauf hin, dass ein Befreiungsantrag gestellt werden kann, was in dem Glauben, keine Gebühren zahlen zu müssen, auch geschieht. Im Befreiungsantrag werden Sie explizit aufgefordert anzugeben, **seit wann** Sie Radio bzw. Fernsehgeräte zum Empfang bereithalten. Sie geben hier z.B. an, dass die Geräte seit 2003 vorhanden sind.
 - Kurz darauf wird die Gebührenbefreiung ab Antragstellung erteilt, gleichzeitig aber eine **Nachforderung der Rundfunkgebühren für die vergangenen drei Jahre** erhoben. Dies wird damit begründet, dass ja bereits vor Stellung des Antrags gebührenpflichtige Geräte vorhanden gewesen seien und eine Verjährung der Forderungen erst nach drei Jahren eintritt.
 - **Tipp:** Sofern Sie nachweisen können, dass Sie unmittelbar vor der Antragstellung Ihr Radio oder Fernsehgerät erworben haben (z. B. Kaufbeleg vom 01.01. und Befreiungsantrag vom 02.01.) können keine Nachforderungen gestellt werden.
- **Vorsicht! Der Befreiungsantrag wirkt nicht unbefristet**, sondern wird nur für drei Jahre und muss von Ihnen unaufgefordert neu beantragt werden. Vergessen Sie dies, werden Sie wieder gebührenpflichtig!
- **Schließlich: Sie sind nicht verpflichtet, einen sog. Gebührenbeauftragten der GEZ in Ihre Einrichtung einzulassen**, sondern können ihm den Zutritt verwehren. Die **Gebührenbeauftragten arbeiten auf Provisionsbasis** und haben daher ein hohes Interesse an einem Nachweis, dass Sie gebührenpflichtige Geräte besitzen.

Bei weiteren Fragen

- Die Neuregelung sowie das **Rundfunkgebührenrecht insgesamt sind in hohem Maße unübersichtlich und bürokratisch**. Bei Zweifelsfragen sollten Sie daher zunächst Rücksprache mit der zuständigen Rechtsabteilung in Ihrer Landeskirche oder ggf. mit dem Kirchenamt der EKD nehmen (E-Mail: rainer.gritzka@ekd.de).

Anlage

Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV)

§ 5 RGebStV – Landesrecht Baden-Württemberg

Zweitgeräte, gebührenfreie Geräte

(1) Eine Rundfunkgebühr ist nicht zu leisten für weitere Rundfunkempfangsgeräte (Zweitgeräte), die von einer natürlichen Person oder ihrem Ehegatten

1. in ihrer Wohnung oder ihrem Kraftfahrzeug zum Empfang bereitgehalten werden, wobei für Rundfunkempfangsgeräte in mehreren Wohnungen für jede Wohnung eine Rundfunkgebühr zu entrichten ist;
2. als der allgemeinen Zweckbestimmung nach tragbare Rundfunkempfangsgeräte vorübergehend außerhalb ihrer Wohnung oder vorübergehend außerhalb ihres Kraftfahrzeuges zum Empfang bereitgehalten werden.

Eine Rundfunkgebührenpflicht im Rahmen des Satzes 1 besteht auch nicht für weitere Rundfunkempfangsgeräte, die von Personen zum Empfang bereitgehalten werden, welche mit dem Rundfunkteilnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben und deren Einkommen den einfachen Sozialhilferegelsatz nicht übersteigt.

(2) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Zweitgeräte in solchen Räumen oder Kraftfahrzeugen, die zu anderen als privaten Zwecken genutzt werden. Auf den Umfang der Nutzung der Rundfunkempfangsgeräte, der Räume oder der Kraftfahrzeuge zu den in Satz 1 genannten Zwecken kommt es nicht an. Die Rundfunkgebühr ist zu zahlen für

1. Zweitgeräte in Gästezimmern des Beherbergungsgewerbes bei Betrieben mit bis zu 50 Gästezimmern in Höhe von jeweils 50 vom Hundert, bei Betrieben mit mehr als 50 Gästezimmern in Höhe von jeweils 75 vom Hundert,
2. Rundfunkgeräte in gewerblich vermieteten Ferienwohnungen bei Betrieben mit bis zu 50 Ferienwohnungen ab der zweiten Ferienwohnung in Höhe von jeweils 50 vom Hundert, bei Betrieben mit mehr als 50 Ferienwohnungen ab der zweiten Ferienwohnung in Höhe von jeweils 75 vom Hundert,
3. Rundfunkgeräte in nicht gewerblich vermieteten Ferienwohnungen auf ein und demselben Grundstück mit der privaten Wohnung des Rundfunk-

teilnehmers oder auf damit zusammenhängenden Grundstücken ab der zweiten Ferienwohnung in Höhe von jeweils 50 vom Hundert.

(3) Für neuartige Rundfunkempfangsgeräte, (insbesondere Rechner, die Rundfunkprogramme ausschließlich über Angebote aus dem Internet wiedergeben können) im nicht ausschließlich privaten Bereich ist keine Rundfunkgebühr zu entrichten, wenn

1. die Geräte ein und demselben Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken zuzuordnen sind und
2. andere Rundfunkempfangsgeräte dort zum Empfang bereitgehalten werden.

Werden ausschließlich neuartige Rundfunkempfangsgeräte, die ein und demselben Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken zuzuordnen sind, zum Empfang bereitgehalten, ist für die Gesamtheit dieser Geräte eine Rundfunkgebühr zu entrichten.

(4) Unternehmen, die sich gewerbsmäßig mit der Herstellung, dem Verkauf, dem Einbau oder der Reparatur von Rundfunkempfangsgeräten befassen, sind berechtigt, bei Zahlung der Rundfunkgebühren für ein Rundfunkempfangsgerät weitere entsprechende Geräte für Prüf- und Vorführzwecke auf ein und demselben Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken gebührenfrei zum Empfang bereitzuhalten. Außerhalb der Geschäftsräume können Rundfunkempfangsgeräte von diesem Unternehmen gebührenfrei nur bis zur Dauer einer Woche zu Vorführzwecken bei Dritten zum Empfang bereitgehalten werden.

(5) Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, die Landesmedienanstalten sowie die nach Landesrecht zugelassenen privaten Rundfunkveranstalter oder -anbieter sind von der Rundfunkgebührenpflicht befreit. Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post ist von der Rundfunkgebührenpflicht für ihre Dienstgeräte befreit, soweit sie diese im Zusammenhang mit ihren hoheitlichen Aufgaben bei der Verbreitung von Rundfunk zum Empfang bereithält.

(6) Rundfunkteilnehmer, die auf Grund Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1964 zu dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957) oder entsprechender Rechtsvorschriften Vorrechte genießen, sind von der Rundfunkgebührenpflicht befreit.

(7) Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird auf Antrag für Rundfunkempfangsgeräte gewährt, die in folgenden Betrieben oder Einrichtungen für den jeweils betreuten Personenkreis ohne besonderes Entgelt bereitgehalten werden:

1. In Krankenhäusern, Krankenanstalten, Heilstätten sowie in Erholungsheimen für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene, in Gutachterstationen, die

stationäre Beobachtungen durchführen, in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie in Müttergenesungsheimen;

2. in Einrichtungen für behinderte Menschen, insbesondere in Heimen, in Ausbildungsstätten und in Werkstätten für behinderte Menschen;
3. in Einrichtungen der Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achstes Buch des Sozialgesetzbuches);
4. in Einrichtungen für Suchtkranke, der Altenhilfe, für Nichtsesshafte und in Durchwandererheimen.

§ 6 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend.

(8) Voraussetzung für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht nach Absatz 7 ist, dass die Rundfunkempfangsgeräte von dem jeweiligen Rechtsträger des Betriebes oder der Einrichtung bereitgehalten werden. Die Gebührenbefreiung tritt nur ein, wenn der Rechtsträger gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dient. Das Gleiche gilt, wenn bei dem Betrieb oder der Einrichtung eines Rechtsträgers diese Voraussetzungen vorliegen. Bei Krankenhäusern, Altenwohnheimen, Altenheimen und Altenpflegeheimen genügt es, wenn diese Einrichtungen gemäß § 3 Nr. 20 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit sind.

(9) Die Rundfunkanstalt kann verlangen, dass in den Fällen des Absatzes 8 Satz 2 die Befreiung von der Körperschaftssteuer gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes oder bei Krankenhäusern, Altenwohnheimen, Altenheimen und Altenpflegeheimen in den Fällen des Absatzes 8 Satz 4 die Befreiung von der Gewerbesteuer gemäß § 3 Nr. 20 des Gewerbesteuergesetzes nachgewiesen wird.

(10) Weitere Rundfunkempfangsgeräte (Zweitgeräte), die in öffentlichen allgemein bildenden oder berufsbildenden Schulen, staatlich genehmigten oder anerkannten Ersatzschulen oder Ergänzungsschulen, soweit sie auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten, von dem jeweiligen Rechtsträger der Schule zu Unterrichtszwecken zum Empfang bereitgehalten werden, sind von der Rundfunkgebühr befreit. Abweichende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

OKR 27.11.2006
AZ: 21/24

31. Deutscher Evangelischer Kirchentag 2007;
hier: Freistellung vom Dienst

Für die Teilnahme am 31. Deutschen Evangelischen Kirchentag vom 6. bis 10. Juni 2007 in Köln können kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bedarfsfall, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, Arbeitsbefreiung bis zu fünf Arbeitstagen erhalten.

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 709 erfragt werden.

Allen Bewerbungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Neunkirchen

(Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Neunkirchen (1.232 Gemeindeglieder) ist ab 1. April 2007 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen. Die Pfarrei Neunkirchen versieht auch den Pfarrdienst für die selbstständige Kirchengemeinde Neckarkatzenbach mit 94 Gemeindegliedern. Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht umfasst acht Wochenstunden.

Neunkirchen liegt in landschaftlich schöner Lage auf der Hochfläche des Kleinen Odenwaldes.

Neunkirchen hat ca. 1.800 Einwohner. Es gibt Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf. Die Grundschule befindet sich am Ort. Weiterführende Schulen, die mit Schulbussen gut erreichbar sind, befinden sich in Aglasterhausen, Obrigheim und Neckarelz. Ebenso gibt es eine Busverbindung nach Neckargerach zur S-Bahn in Richtung Heidelberg, Mosbach und Osterburken.

Die Kirchengemeinde Neunkirchen besitzt eine wunderschöne Kirche, in der jeden Sonntag Gottesdienst gefeiert wird.

In der Kirchengemeinde Neckarkatzenbach gibt es eine kleine spätgotische Kirche, in der jeden zweiten Sonntag Gottesdienst gefeiert wird.

Die Kirchengemeinde Neunkirchen ist Träger eines zweigruppigen Kindergartens. Im vorhandenen Gemeindehaus treffen sich die Gemeindegemeinschaften und -gruppen.

Ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten ist vorhanden und wird grundlegend renoviert.

An Gemeindegemeinschaften sind vorhanden: ein Kirchenchor, Frauenkreis, Seniorenkreis, Jungschar, Christenlehre, Kindergottesdienst, Frauenfrühstück des Kindergartens, ökumenischer Arbeitskreis; monatlich findet ein Kirchenkaffee statt.

Zwischen der Kirchengemeinde, der politischen Gemeinde und den örtlichen Vereinen besteht eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Zwischen der katholischen und der evangelischen Gemeinde besteht eine gute Zusammenarbeit, die sich in regelmäßigen Festgottesdiensten zeigt. Alle zwei Monate feiern wir einen ökumenischen Gottesdienst in moderner Form. Erwartet wird die Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen in der Region. Die Übernahme eines Bezirksauftrages wird gewünscht.

Der Pfarrerin / dem Pfarrer steht ein motivierter Kirchengemeinderat zur Seite, ebenso eine Pfarramtssekretärin mit acht Wochenarbeitsstunden. In beiden Kirchengemeinden gibt es eine Kirchendienerin sowie ein engagiertes Team von Mitarbeitenden.

Die Kirchengemeinde hat eine aktive Beziehung zur Partnergemeinde Mittelherwigsdorf bei Zittau, ebenso bestehen partnerschaftliche Beziehungen nach Rhinow im Havelland.

Die Kirchengemeinde würde sich freuen über eine Pfarrerin / über einen Pfarrer mit Freude an der lebensnahen Verkündigung des Wortes Gottes und an den seelsorgerlichen Aufgaben. Sie wünscht sich Begleitung und Hilfe für die Mitarbeitenden. Haben Sie Interesse? Dann rufen Sie uns an.

Das Pfarramtsbüro ist besetzt am Montag und am Dienstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Telefon 06262 6500, Telefax 06262 95893.

Wenden Sie sich gegebenenfalls an die Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Frau Helga Spänig, Telefon 06262 3369 (priv.) oder 06262 918199 (dienstlich) oder an Kirchengemeinderätin Frau Ulrike Sutter, Telefon 06262 6263 oder an Frau Dekanin Hiltrud Schneider-Cimbal, Telefon 06271 2360.

Spöck

(Kirchenbezirk Karlsruhe-Land)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Spöck wird frei zum 15. April 2007, da der bisherige Pfarrstelleninhaber nach 14 Dienstjahren eine neue Stelle antreten wird.

Die Pfarrstelle kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Mit der Pfarrstelle verbunden ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht, gegenwärtig an der Grund-, Haupt- und Werkrealschule in Spöck.

Das Hardtdorf Spöck ist bekannt durch den Erweckungsprediger Aloys Henhöfer, der von 1827 bis 1862 Pfarrer in Spöck und Staffort war.

Spöck hat ca. 4.200 Einwohner, von denen ca. 2.400 evangelisch und 1.100 katholisch sind. Zusammen mit den Stadtteilen Friedrichstal, Staffort, Blankenloch und Büchig bildet Spöck den Gesamtort „Stadt Stutensee“. Allerdings ist Spöck seiner inneren Struktur nach ein eigenes, selbstbewusstes Dorf geblieben mit vielen Vereinen, deren rege Aktivitäten das Dorfleben mit prägen.

Zwischen den Vereinen und der Kirchengemeinde herrscht ein gutes Miteinander.

Das Verhältnis zur Kommune ist gut und einvernehmlich.

Die Evangelische Kirchengemeinde Spöck ist Träger von zwei Kindergärten mit insgesamt fünf Gruppen, in denen den unterschiedlichen Bedürfnissen der Eltern nach Betreuung ihrer Kinder soweit wie möglich Rechnung getragen wird.

Die Evangelische Kirchengemeinde Spöck ist, neben anderen Kirchengemeinden, einer der Träger der Sozialstation Stutensee-Weingarten. Die Kirchengemeinde wird in ihrer Trägerschaft unterstützt durch die Mitglieder des Diakoniefonds.

Das große Ziel der Gemeindegemeinschaft ist es, die Gemeinde im christlichen Glauben und in der Liebe lebendig zu erhalten.

Die Kirchengemeinde will einladend sein, hat einen Schwerpunkt in der Jugendarbeit und will die Arbeit mit Familien ausweiten.

Die Jugendarbeit der Kirchengemeinde wird weitgehend vom CVJM wahrgenommen. Der CVJM ist in den 60er Jahren aus der Gemeindegemeinschaft heraus entstanden und hat daher traditionell eine enge und gute Verbindung mit der Kirchengemeinde. Dadurch besteht für Kinder und Jugendliche von 5–14 Jahren ein vielfältiges Angebot (Mini-Jungchar, erste und zweite Klasse-Jungchar, kleine Mädchen-, kleine Buben-, große Mädchen-, große Bubenjungchar, in den Sommerferien zweimal eine Woche „Ferien ohne Koffer“ mit jeweils etwa 40 Kindern, im Frühjahr zwei Jungcharfreizeiten mit jeweils etwa 40 Kindern und 5–10 Betreuungspersonen). Auch für Jugendliche im Alter von 15–20 Jahren gibt es verschiedene Angebote, Kreise und Treffen. Zurzeit sind etwa 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im CVJM engagiert. Wöchentlich finden etwa 200 Kinder und Jugendliche durch diese segensreiche Jugendarbeit die Gelegenheit, die biblische Botschaft altersgerecht zu hören und ganzheitlich zu erleben und gemeinsam ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten. Im „Projekt 2010“ will der CVJM die geistliche Begleitung und Zurüstung der zahlreichen Jungchar- und Jugendgruppenleiter durch einen hauptamtlichen Mitarbeiter (in Teilzeitanstellung) nachhaltig verbessern.

Ein gutes Miteinander gibt es auch mit dem A.B.-Verein (Verein der Inneren Mission Augsburgischen Bekenntnisses), der seit seiner Gründung in Spöck in enger und guter Verbindung zur Kirchengemeinde steht.

Es gibt außerdem verschiedene regelmäßige Angebote: Mutter-Kind-Kreis; einmal im Monat Kirchenkaffee; zweimal im Jahr „Frühstückstreffen“; einmal im Jahr „Männer-Vesper“; „Religionsunterricht für Erwachsene“. Verbunden damit ist der einmal im Monat stattfindende Gesprächskreis „Atempause“. Weiterhin gibt es im Winter den wöchentlichen Frauenkreis und im Sommer den wöchent-

lichen Frauengesprächskreis zu biblischen Themen. In der Gemeinde treffen sich mehrere Hauskreise, die verschiedene Altersgruppen umfassen. Einmal im Monat trifft sich der Männerstammtisch des CVJM. Ebenfalls einmal im Monat findet ein Alten- bzw. Seniorennachmittag statt. Darüber hinaus werden Geburtstagsbesuche durchgeführt, Neuzugezogene werden von Mitarbeitenden des Besuchsdienstkreises besucht und für Gemeindeglieder, die nicht die Möglichkeit haben, den Gottesdienst zu besuchen, ist ein Kassettendienst eingerichtet.

Alle zwei Monate feiern wir den KOMPASS-Gottesdienst im Gemeindehaus (mit Kinderbetreuung, modernen geistlichen Liedern, Anspielen, Bildmeditationen, thematischer Predigt u. a.). Dieser Gottesdienst wird vom KOMPASS-Team selbstständig und eigenverantwortlich gestaltet. Er ist ein zusätzliches Angebot zum sonntäglichen Gottesdienst, zugleich gedacht als gottesdienstliche Heimat für CVJM-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zuweilen gestaltet das KOMPASS-Team auch einen Familiengottesdienst in der Kirche.

Unsere beiden Chöre sind ein wichtiger Bestandteil der Gemeindearbeit; sie tragen unter anderem wesentlich zur Gestaltung von Festgottesdiensten bei. Der Posaunenchor mit ca. 35 geübten Bläserinnen und Bläsern pflegt eine ausgiebige Jungbläserarbeit, die für eine gute Altersmischung und neuen Bläsernachwuchs sorgt. Der Kirchenchor besteht zurzeit aus ca. 50 Sängerinnen und Sängern.

Die vielen Mitarbeitenden sind mit Freude bei der Sache und betreuen ihre Bereiche weitgehend eigenverantwortlich und selbstständig.

Die Kirche ist in baulich gutem Zustand und wirkt mit ihrem weiten Innenraum hell und einladend.

Das 1979 erbaute Gemeindehaus bietet gute räumliche Möglichkeiten für unser vielfältiges Gemeindeleben.

Das Pfarrhaus ist sehr geräumig mit Küche, Bad, sechs Zimmern und einem Arbeitszimmer im Erdgeschoss, woran das Pfarrbüro anschließt. Zum Pfarrhaus gehören ein großer Garten, ein großer Hof und eine Garage.

Im Pfarrbüro ist eine Pfarramtssekretärin mit 14 Wochenarbeitsstunden teilzeitbeschäftigt.

Wir freuen uns als Gemeinde immer wieder, neue Menschen einzuladen, sie in unserer Gemeinde willkommen zu heißen und ihnen eine geistliche Heimat zu bieten.

Die Evangelische Kirchengemeinde Spöck hat sich zum Ziel gesetzt:

- die Stärkung der Gemeinschaft innerhalb der Gesamtmitarbeiterschaft;
- die Förderung des gottesdienstlichen Lebens;
- die aktive Begleitung des CVJM-Projektes 2010.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer, gerne auch ein Pfarrehepaar in Stellenteilung, mit

- der Fähigkeit und Bereitschaft zur Teamarbeit;
- der Offenheit, sich auf die Situation in unserer Gemeinde und der hier lebenden Menschen einzulassen;
- der Entschlossenheit, das bestehende Gemeindeleben zu fördern und weiterzuentwickeln;
- dem Willen, gemeinsam mit dem Ältestenkreis Neues zu entwickeln und Impulse nach vorn zu setzen;
- der Fähigkeit, das Wort Gottes lebendig und lebensnah zu verkündigen;
- der Bereitschaft, die ehrenamtlich Mitarbeitenden seelsorgerlich und fachlich zu begleiten, vertrauensvoll mit ihnen zusammenzuarbeiten und gemeinsam neue Perspektiven zu entwickeln.

Nähere Auskünfte erteilen der stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Herr Dr. Klaus Mayer, Telefon 07249 7009 sowie Herr Dekan Wolfgang Brjanzew, Telefon 07251 2615.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens

14. März 2007

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Adelsheim

(Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Adelsheim wurde zum 1. September 2006 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 12/2006 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Kontaktadressen:

Evangelisches Dekanat Adelsheim-Boxberg, Ringstr. 22, 74749 Rosenberg-Hirschlanden, Telefon 06295 228, Fax 06295 929124 und Frau Adelheid Sperle, Vorsitzende des Kirchengemeinderates Adelsheim, Richard-Wagner-Ring 23, 74740 Adelsheim, Telefon und Fax 06291 7719.

Die Evangelische Kirchengemeinde Adelsheim wird in Kürze über eine eigene Homepage verfügen; Sie finden diese dann unter der Internetadresse www.adelsheim-boxberg.de.

Goldscheuer, Markusgemeinde
(Kirchenbezirk Kehl)

Die Pfarrstelle für die Evangelische Markusgemeinde Goldscheuer (mit ihren Ortsteilen Goldscheuer, Marlen und Kittersburg), mit der der Pfarrdienst für die Evangelische Kirchengemeinde Hohnhurst verbunden ist, wurde zum 1. Februar 2007 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und zu den Gemeinden sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 13/2006 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Nähere Auskünfte über beide Gemeinden erteilen Ihnen gerne:

Dekan Günter Ihle in Kehl, Telefon 07851 3751, die Vorsitzende des Ältestenkreises Goldscheuer, Frau Maria Fischer, Telefon 07854 18768 sowie der stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates Hohnhurst, Prof. Dr. Claus Thomas, Telefon 07854 450.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

28. Februar 2007

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

III. Sonstige Stellen

Stellenausschreibung für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten können folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeiten angeboten werden:

- **Dekanat Baden-Baden und Rastatt**
0,5 Deputat baldmöglichst
Klinikseelsorge Michaelsgemeinde Rastatt
- **Dekanat Emmendingen** 1,0 Deputat baldmöglichst aufgeteilt in
 - Evang. Kirchengemeinde Teningen 0,75 Deputat
 - und Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde Emmendingen 0,25 Deputat

Die Stellenausschreibung kann im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates – Landeskirchliche Beauftragte für Gemeindediakoninnen und -diakone, Telefon 0721 9175 205 – angefordert werden.

Interessensmeldungen sind innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

28. Februar 2007

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe zu richten.

Dienstnachrichten

EntschlieBungen des Landesbischofs

Berufen zum Schuldekan:

Pfarrer Religionslehrer Dr. theol. Ulrich Löffler in Heidelberg zum Schuldekan für den Kirchenbezirk Heidelberg mit Wirkung vom 1. Februar 2007.

Bestätigt:

Die Wahl des Pfarrers Mathias Götz in Niefern zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Pforzheim-Land mit Wirkung vom 1. März 2007,

die Wahl des Pfarrers Ulfert Straatmann in Sandhausen zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Wiesloch.

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrer Dr. theol. Detlef Schwartz in Philippsburg zum Pfarrer der Altstadtgemeinde in Pforzheim mit Wirkung vom 1. Februar 2007,

Pfarrvikar Philipp Tecklenburg in Hirschlanden zum Pfarrer der Paul-Gerhardt-Gemeinde in Nußloch mit Wirkung vom 1. Februar 2007.

Berufen auf landeskirchliche Pfarrstellen:

Pfarrer Gregor Bergdolt-Kleer in Mannheim (Citykirche Konkordien) zum Pfarrer der Krankenhauspfarrstelle II in Karlsruhe mit Wirkung vom 1. Februar 2007.

EntschlieBungen des Evangelischen Oberkirchenrats

Bestätigt:

Die Wahl der Pfarrerin Religionslehrerin Anke Ruth-Klumbies in Freiburg zur Bezirksdiakoniefarrerin für den Kirchenbezirk Freiburg-Stadt mit Wirkung ab 1. Januar 2007.

Beauftragt:

Pfarrer Christian Kunzmann mit Dienstauftrag zur Mithilfe im Pfarrdienst im Kirchenbezirk Pforzheim-Land nach genehmigtem Verzicht auf die Pfarrstelle Mutschelbach mit Wirkung ab 1. Februar 2007,

Pfarrer Dr. Michael P l a t h o w, bisher beurlaubt zum Evang. Bund e. V. Bensheim – Konfessionskundliches und Ökumenisches Arbeitswerk der EKD –, mit der Verwaltung der Pfarrstelle II des Gruppenpfarramtes Leimen im Kirchenbezirk Wiesloch mit Wirkung ab 1. März 2007.

Es treten in den Ruhestand:

Pfarrer Dieter O h n e m u s in Berwangen mit Ablauf des 28. Februar 2007,

Pfarrer Gert S a u e r (zurzeit beurlaubt) mit Ablauf des 28. Februar 2007,

Pfarrer Hermann T r a u b in Singen bei Pforzheim mit Ablauf des 28. Februar 2007.

Entlassen auf Antrag:

PfarrerIn Ingrid S c h w e d e, zuletzt beurlaubt, mit Ablauf des 31. Dezember 2006 unter Belassung ihrer Rechte aus der Ordination unter Widerrufsvorbehalt.



*Du leitest mich nach deinem Rat und
nimmst mich am Ende mit Ehren an.
(Ps 73,24)*

Gestorben:

Pfarrer i. R. Gerhard S c h m i t t h e n n e r, zuletzt in Wollbach, am 9. Dezember 2006.